



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Umsetzung der Motion 20.4339 UREK-N («Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren»): Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und von vier Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 23. März 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Anpassung von zwei Artikeln des Strassenverkehrsgesetzes und Teilrevision von vier Verordnungen

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember, 1958 (SVG), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV), der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) und der Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV) einverstanden?
- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

- Grundsätzlich befürworten wir klare Vorgaben und Massnahmen zur wirksamen Reduktion von Motorenlärm. Die vorgeschlagene Revision behebt die in der Praxis bestehenden Schwierigkeiten zur Sanktionierung von übermässigen Lärmemissionen jedoch nicht. Daher lehnen wir die Vorlage in weiten Teilen ab.
- Mit den heute geltenden Bestimmungen muss ein Fahrzeug im Zulassungsverfahren nur bei einem bestimmten Messpunkt den Grenzwert einhalten. Ausserhalb dieses Messpunktes ist die Lautstärke eines Fahrzeuges nicht begrenzt. Auch mit der vorgeschlagenen Revision bleibt dieser Missstand bestehen. Ohne eine generelle Obergrenze für die Lautstärke eines Fahrzeuges sind auch zukünftig keine «Lärmblitzer» oder Lärmbeschränkungen auf einzelnen Strassenabschnitten möglich. Zudem geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor, welche Massnahmen der Bundesrat zu ergreifen erdenkt, um «Lärmblitzer» zu ermöglichen.
- Zu begrüssen sind die vorgeschlagenen Administrativmassnahmen und die ausserordentliche Prüfungspflicht bei technischen Änderungen.
- Die vorgeschlagenen neuen Ordnungsbussenziffern erachten wir als kontraproduktiv. Heute werden diese Verstösse im ordentlichen Verfahren beurteilt, wonach neben einer Busse Verfahrenskosten von mehreren hundert Franken anfallen. Neu würden die Betroffenen lediglich eine Busse von CHF 80.- bezahlen. Zudem kann im Ordnungsbussenverfahren die Busse bei Wiederholungstätern nicht angehoben werden.
- Die vorgeschlagenen Ordnungsbussenziffern zu den technischen Änderungen (Ziffern 409, 410 und 508) eignen sich nicht für das Ordnungsbussenverfahren. Oft lässt sich während einer Verkehrskontrolle nicht klären, welche Änderung zur Lärmsteigerung führt. Erst im Rahmen von Abklärungen oder technischen Expertisen stellt sich heraus, welche Teile nicht den Vorschriften entsprechen. Im Rahmen der gebührenfreien Ordnungsbussenverfahren können die Kosten der technischen Expertise nicht auf den Verursacher abgewälzt werden.
- Bezüglich den vorgeschlagenen Ordnungsbussenziffern 326.1 - 326.5 zum Verursachen von vermeidbarem Lärm werden ausserdem andere Formulierungen verwendet, als in der ihnen zugrundeliegenden Bestimmung Art. 33 E-VRV. Diese Unschärfe führt dazu, dass leichte Verstösse weiterhin im ordentlichen Verfahren abzuhandeln wären, wohingegen schwerwiegendere Verstösse im gebührenfreien anonymen Ordnungsbussenverfahren erledigt würden. Der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Administrativmassnahmen wäre zudem erheblich eingeschränkt, da Ordnungsbussen nicht zu einer Administrativmassnahme führen.

Verwarnung oder Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises wegen Erzeugens von vermeidbarem Lärm

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeugführende, die vermeidbaren Lärm erzeugen, eine leichte Widerhandlung begehen und somit als Ersttäter verwarnt und als Wiederholungstäter mit einem Ausweisentzug von mind. 1 Monat sanktioniert werden (Art. 16a Abs. 1 Bst. d E-SVG)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Diese Massnahme ist grundsätzlich zu begrüssen. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass damit die gesetzliche Konzipierung durchbrochen wird, wonach prinzipiell (nur) gefährliches Verhalten im Strassenverkehr zu Administrativmassnahmen führt. Wenn nun auch gesundheitliche Gefährdungen, die zwar ihre Ursache im Strassenverkehr haben, sich aber nicht im Strassenverkehr manifestieren, zu Administrativmassnahmen führen sollen, so stellt dies eine deutliche Ausdehnung des zu Grunde gelegten Gefährdungsbegriffs dar.

Finanzielle Unterstützung zur Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen

3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund eine Intensivierung von Verkehrslärmkontrollen durch die kantonalen Vollzugsbehörden finanziell unterstützen kann (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Intensivierung der Verkehrslärmkontrollen neben der Finanzierung von Kontrollstunden (Personalkosten) auch Beiträge an Kontrollmittel und Infrastruktur entrichtet werden können (Art. 53b E-SVG und Art. 5a Abs. 1 und 2 E-SKV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Modernisierung der Ausführungsbestimmung zu vermeidbarem Lärm

5. Sind Sie mit der neuen Reihenfolge der Aufzählung lärmverursachender Verhaltensweisen und den redaktionellen Anpassungen von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
6. Sind Sie mit der Streichung der Passage «namentlich in Wohn- und Erholungsgebieten und nachts» im Einleitungssatz von Artikel 33 E-VRV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das andauernde, unsachgemässe Benützen des Anlagers nicht mehr in der Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgeführt wird (Art. 33 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Beschleunigen des Fahrzeugs in Kurven und Steigungen in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. c E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass das zu schnelle Fahren in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern in die Beispielliste lärm erzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird und der bisherige Tatbestand des Fahrens mit metallbereiften Fahrzeugen gestrichen wird (Art. 33 Bst. d E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich sind wir inhaltlich mit Art. 33 Bst. d E-VRV einverstanden. Jedoch beantragen wir in Bezug auf die Ladung den Begriff «unbefestigt» zu streichen. Es spielt im Zusammenhang mit einer lärm erzeugenden Verhaltensweise keine Rolle, ob die Ladung gesichert ist oder nicht. Sie darf nach Art. 30 Abs. 2 SVG niemand gefährden, belästigen oder herunterfallen. Die Ladung ist somit auch jederzeit regelkonform zu sichern.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. f E-VRV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das Fahren in Fahrmodi, den unnötigen Lärm verursachen, sollte nicht auf Ortschaften begrenzt werden. Mit Wegfall der Beschränkung auf Ortschaften wäre sodann zu prüfen, ob dieser Buchstabe nicht mit Bst. g zu vereinen ist.

Vorschlag:

Art. 33 Bst. f

Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, ~~in Ortschaften~~;

11. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder bei der Verwendung eines Fahrmodus in die Beispielliste lärmerzeugender Verhaltensweisen aufgenommen wird (Art. 33 Bst. g E-VRV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

(Siehe Frage 10)

12. Sind Sie damit einverstanden, dass der Begriff «Radioapparate» gestrichen wird (Art. 33 Bst. h E-VRV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Einführung der ausserordentlichen Prüfungspflicht bei geräuschrelevanten Fahrzeugmanipulationen

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, an welchen in Verkehrskontrollen mehrfach unerlaubte abgas- oder geräuschrelevante Änderungen festgestellt wurden, künftig während zwei Jahren eine ausserordentliche Prüfungspflicht gilt (Art. 34 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} E-VTS)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich ist die Massnahme zu begrüssen. Es muss jedoch festgehalten werden, dass die Prüfungspflicht durch einen Wechsel des gewöhnlichen Fahrzeugstandortes in einen anderen Kanton umgangen werden kann. Daher erachten wir es als notwendig, dass die ausserordentliche Prüfungspflicht in den Fahrzeugausweis eingetragen wird.

Zudem möchten wir anregen, dass die Massnahme auch bei einem Halterwechsel bestehen bleiben soll. Denn so kann vermieden werden, dass kurzzeitig eine andere Person das Fahrzeug einlöst, die ausserordentliche Prüfungspflicht dadurch entfällt und anschliessend wieder der ursprüngliche Halter das Fahrzeug einlöst.

Entgegen der hier gestellten Frage sind in Art. 34 Abs. 1^{bis} E-VTS nur die geräuschrelevanten Änderungen aufgeführt. Die abgasrelevanten Änderungen fehlen. Diese sind zu ergänzen.

Vorschlag:

Art. 34 Abs. 1^{bis}

Von der Polizei gemeldete Fahrzeuge, an denen unerlaubte **abgas- oder** geräuschrelevante Änderungen vorgenommen wurden, werden von der Zulassungsbehörde in den darauffolgenden zwei Jahren fünfmal zur Nachprüfung aufgeboten, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren bereits eine Meldung aufgrund unerlaubter **abgas- oder** geräuschrelevanter Änderungen erfolgt ist. Die Fristen von zwei Jahren werden jeweils um die Dauer von allfälligen Ausserverkehrsetzungen, jedoch um höchstens 2 Jahre, verlängert. Bei einem Halterwechsel entfällt diese Nachprüfungspflicht.

Verbot von lärmsteigernden Fahrzeugänderungen innerhalb der Lärmgrenzwerte

14. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig abgesehen von Auspuffanlagen, die in den Geltungsbereich der bilateralen Verträge Schweiz-EU fallen, nur noch typengenehmigte Ersatzschalldämpfer zugelassen sind, die das Fahrzeug nicht lauter machen als im Originalzustand (Art. 53 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anbieten und entgeltliche Überlassen von lärmsteigernden Fahrzeugteilen künftig unter Strafe gestellt ist (Art. 219 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Massnahme ist grundsätzlich zu begrüssen. Mit Busse können jedoch nur natürliche Personen bestraft werden. Die Ermittlung einer verantwortlichen Person innerhalb von Unternehmen ist sehr aufwendig und teils unmöglich. Daher sollte die Bestimmung zum Vergehen angehoben werden, so dass die Strafe auch einem Unternehmen auferlegt werden kann.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Emissionsdaten von Originalfahrzeugen publizieren darf, um diese beispielsweise dem Ersatzteil- und Zubehörhandel zugänglich zu machen (Art. 219a E-VTS)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Strengere und einfachere Bestrafung bei lärmrelevanten Fahrzeugmanipulationen und lärmverursachenden Fahrmanövern

17. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.1 OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass der Ordnungsbussenbetrag für das unnötige Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs von 60 auf 80 Franken erhöht wird (Ziff. 326.2 OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

19. Sind Sie damit einverstanden, dass das mehrmalige unnötige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.3 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Siehe grundsätzliche Bemerkungen zu den Ordnungsbussen in Frage 1. Ergänzend möchten wir festhalten, dass bereits das einmalige Betätigen des Gaspedals ohne Wegfahrt sanktioniert werden sollte.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass das Anfahren mit durchdrehenden Reifen künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.4 E-OBV)?

- JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Einführung dieses Ordnungsbussentatbestandes würde dazu führen, dass das übermässige Beschleunigen beim Anfahren mit durchdrehenden Rädern milder zu bestrafen wäre (CHF 80.-) als das übermässige Beschleunigen beim Anfahren ohne durchdrehende Räder (Busse und mehrere hundert Franken Verfahrenskosten im ordentlichen Verfahren). Das Anfahren mit durchdrehenden Rädern birgt das Risiko, dass das Fahrzeug zur Seite ausbricht und sollte daher zumindest nicht milder bestraft werden.
Siehe zudem auch grundsätzliche Bemerkungen zu den Ordnungsbussen in Frage 1.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass das Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage (Knallen und Böllern) künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 326.5 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
(Siehe Frage 1)
Wer einen Fahrmodus, der unnötigen Lärm verursacht, innerorts verwendet, muss mit einem ordentlichen Strafverfahren und mehreren hundert Franken Verfahrenskosten rechnen. Mit der vorgeschlagenen Ordnungsbussenziffer würde jedoch privilegiert, wer dabei auch noch Knallgeräusche hervorruft, da dann keine Verfahrenskosten anfallen.

22. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.1 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
(Siehe Frage 1)

23. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.2 E-OBV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:
(Siehe Frage 1)

24. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 409.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:
(Siehe Frage 1)

25. Sind Sie damit einverstanden, dass das Führen eines Motorfahrzeugs mit nicht vorgesehenem Tonerzeuger oder einem manipulierten Fahrzeug-Warnsystem künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 410 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:
(Siehe Frage 1)

26. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs ohne vorgeschriebenen Schalldämpfereinsatz künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.1 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:
(Siehe Frage 1)

27. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit Bauteilen, die nicht gedämpfte Turbo-Ablassgeräusche erzeugen, künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.2 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:
(Siehe Frage 1)

28. Sind Sie damit einverstanden, dass das Inverkehrbringen eines Motorfahrzeugs mit fehlender Motorraumdämmung künftig mit einer Ordnungsbusse in Höhe von 80 Franken sanktioniert werden kann (Ziff. 508.3 E-OBV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:
(Siehe Frage 1)
